

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Design, M.A.
Hochschule: Hochschule für Gestaltung Offenbach
Standort: Offenbach
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Lediglich bezogen auf einen Aspekt ist der Akkreditierungsrat zu einem anderen Ergebnis gekommen.

Ursprünglich vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage, bezogen auf das Kriterium "Prüfungssystem" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 53ff.):

Das Gutachtergremium hatte für das o.g. Kriterium zunächst folgende Auflage vorgeschlagen: "Für Projekte und Module, die nicht benotet werden, muss der Prozess der Bewertung bzw. des Feedbacks von Lehrenden zu Studierenden verbindlich geregelt werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 56).

Begründung zur Nicht-Erteilung der Auflage:

In ihrer Stellungnahme legt die Hochschule u.a. dar, dass Feedback der Lehrenden an die

Studierenden ein immanenter Teil der künstlerisch-gestalterischen Lehre sei und sich in Kleingruppendiskussionen, Arbeitsbesprechungen, Einzelbegleitung und dem kontinuierlichen Dialog im Unterrichtsgespräch manifestiere. Sie führt weiter aus, dass Studierenden regelmäßig die Möglichkeit offen stehe, weiteres Feedback einzufordern, sofern gegebene Rückmeldungen nicht hinreichend seien. (vgl. Stellungnahme der Hochschule, S. 5).

Der Akkreditierungsrat stellt darüber hinaus in eigener Prüfung fest, dass Feedback im Rahmen der Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen auch formalisiert stattfindet. In diesem Zusammenhang sei auf § 16 der allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge verwiesen, in dem für jede Prüfungsform ein entsprechendes Begründungserfordernis für die Bewertung geregelt wird. In der Gesamtschau ist dieser Aspekt nach Ansicht des Akkreditierungsrats ausreichend geregelt und es wird daher von der Erteilung der Auflage abgesehen.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

